



28. Infobrief vom 27. Januar 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen für die Bereiche Asyl und Integration:

1. Verkürzung des Genesenenstatus auf 90 Tage

Personen, die bislang als genesen galten, bei denen aber das Datum der Abnahme des positiven Tests **länger als 90 Tage** zurückliegt, haben seit dem 15. Januar 2022 grundsätzlich keinen Zugang mehr zu Bereichen, die den 2G-Regelungen der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) unterfallen. Hierzu zählen u.a. auch die **Integrations- und Berufssprachkurse, Erstorientierungskurse sowie weitere Integrationsangebote und -projekte** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV).

Die betroffenen Personen können den 2G-Status durch eine entsprechende Impfung wiedererlangen. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis; ein bestimmtes Zeitintervall nach der Impfung muss in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten des Paul-Ehrlich-Instituts (https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3).



Eine **Ausnahme** von der 2G-Regelung gilt im Rahmen der **Durchführung von Prüfungen**. Hierfür reicht auch ein negativer Testnachweis auf Grundlage

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder

- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Personen im Rahmen der Durchführung **laufender Prüfungsblöcke**, die bereits **vor dem 24. November 2021** begonnen haben, können ohne Testnachweis zugelassen werden.

2. **Änderung bei einer Impfung mit dem Impfstoff Janssen (Johnson und Johnson)**

Der Bund hat festgelegt, dass Personen, die nur **eine** Dosis des COVID-19-Impfstoffs Janssen (Johnson und Johnson) und keine weitere Impfstoffdosis erhalten haben, seit dem 15. Januar 2022 nicht mehr als vollständig geimpft gelten. Um als vollständig geimpft zu gelten, bedarf es einer zweiten Impfung. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt hierfür eine mRNA-Impfstoffdosis in einem Mindestabstand von vier Wochen zur ersten Impfstoffdosis. An Tag 15 nach der zweiten Impfung gelten die Personen als vollständig geimpft. Die zweite Impfung gilt also nicht als Auffrischungsimpfung.

Erst eine dritte Impfung stellt die Auffrischungsimpfung dar. Die STIKO empfiehlt eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff in einem Mindestabstand von drei Monaten zur letzten Impfung. Unmittelbar nach der Verabreichung dieser dritten Impfung gelten betroffene Personen im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV als „geboostert“.

3. **Förderprojekte des StMI zur Wertevermittlung und Integration in Arbeit**

Auch 2022 fördert das StMI vielfältige Förderprojekte zur Wertevermittlung und Integration in Arbeit.

Verlängert wurden kürzlich u. a.:

- das niederschwellige Frauenprojekt „**Lebenswirklichkeit in Bayern**“ mit 18 Standorten in Bayern, das zum Ziel hat, die Teilnehmerinnen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken (https://www.innenministerium.bayern.de/mui/integrationspolitik/integration_frauen/index.php)

- das Projekt „**Kulturdolmetscher plus**“, in dem engagierte Migrantinnen und Migranten zu ehrenamtlichen Kulturdolmetschern ausgebildet werden (<https://www.keb-bayern.de/themen-und-projekte/projekt-kulturdolmetscher.html>)
- das gemeinsam mit dem StMAS und dem StMUK geförderte Projekt „**ReThink**“ für Jugendliche mit Migrationshintergrund, die sich in Workshops mit ihren Werten, Einstellungen und Meinungen zu den Themen Gleichberechtigung, Männlichkeitskonzept, Islamverständnis und Antisemitismus auseinandersetzen (<https://www.mind-prevention.com/rethink>)
- das Fortbildungsformat „**Wissen fördern – Kompetenzen stärken**“, in dem Schulungen, Fortbildungen und Trainings für Kommunen, Verwaltungsbehörden und Wohlfahrtsverbände zu islambezogenen Themen angeboten werden (<https://www.islamberatung-bayern.de/projekt>)
- das Projekt „**Lernen-Lehren-Helfen**“, das ehrenamtliche Asylhelferkreise bei der Sprachvermittlung durch Schulungen und Materialien wie den „Ersthelferleitfaden für Ehrenamtliche“, die Lern- und Orientierungsapp „NAVI-D Deutsch für den Alltag“ und die App „WIR in Deutschland 2.0“ unterstützt (<https://www.lernen-lehren-helfen.daf.uni-muenchen.de/index.html>)
- die Projekte „**Jobbegleiter (JB)**“ und „**Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)**“ zur beruflichen Eingliederung von Personen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Diese können auch die nach Deutschland evakuierten afghanischen Ortskräfte betreuen und bei deren Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Weitere Informationen zu den Förderprojekten finden Sie auf der Homepage des StMI unter <https://www.innenministerium.bayern.de/mui/integrationspolitik/index.php>.

4. **Änderungen beim Zugang zu bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen**

Bei Asylbewerbern aus **Afghanistan** ist nach einvernehmlicher Bewertung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wegen der fehlenden Rückkehrperspektive von einer „**guten Bleibeperspektive**“ auszugehen.

Seit dem 17. Januar 2022 ist diesem Personenkreis daher bis auf weiteres der Zugang sowohl zu Integrations- als auch zu Berufssprachkursen nach den §§ 43 bis 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eröffnet.

5. Impfaufruf für die Baubranche in 21 Sprachen

Mit einem gemeinsamen Impfaufruf in 21 Sprachen wollen die Bayerische Bauministerin Kerstin Schreyer und die Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung Gudrun Brendel-Fischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Baubranche zu einer Impfung gegen das Corona-Virus motivieren.

Die Flyer dazu können über die Website des Bayerischen Bauministeriums und der Bayerischen Integrationsbeauftragten heruntergeladen werden:

https://www.stmb.bayern.de/med/aktuell/archiv/2022/220121_impfflyer-bau



<https://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>



6. Kampagne 'Schau hin! - gegen Radikalisierung und Extremismus'

Innenminister Joachim Herrmann hat am 27. Januar 2022 die neue Präventionskampagne 'Schau hin! – gegen Radikalisierung und Extremismus' gestartet. Die dafür erstellten Kurzfilme zu den Themenkreisen Antisemitismus, Salafismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus richten sich insbesondere an das Umfeld von Jugendlichen. Sie sollen wachrütteln, aufklären und zum Handeln aufrufen. Jugendliche und junge Erwachsene sind oft auf der Suche nach ihrer gesellschaftlichen Rolle sowie nach Orientierung. Diese Lebenssituation nutzen Extremisten gezielt aus, um sie für ihre Ideologien und Organisationen

zu gewinnen. Daher gilt es, das Umfeld der Jugendlichen dafür zu sensibilisieren, im Alltag aufmerksam zu sein, Anzeichen zu erkennen, ernst zu nehmen und richtig zu handeln.

Weitere Informationen können hier abgerufen werden:

https://www.stmi.bayern.de/sus/kampagne_schau_hin/index.php



7. Verlängerung des Corona-Kredits-Gemeinnützig

Bereits 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA) den Corona-Kredit-Gemeinnützig konzipiert, um von Corona-bedingten Finanzierungsschwierigkeiten betroffenen gemeinnützigen Organisationen in Bayern Kredite zu günstigen Konditionen zu ermöglichen, mit denen sie ihre Liquidität sichern können.

Die Laufzeit des Kreditprogramms wurde nun bis zum 30. Juni 2022 erneut verlängert. Gemeinnützige Organisationen in Bayern können damit bis 30. April 2022 den Corona-Kredit-Gemeinnützig beantragen. Die Hausbanken können bis 30. Juni 2022 Darlehenszusagen erteilen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der LfA unter

https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_corona-kredit-gemeinnuetzige.pdf.